



Amtsblatt für das Amt Schlieben

und die amtsangehörigen Gemeinden FICHTWALD, HOHENBUCKO, KREMITZAUE, LEBUSA und die STADT SCHLIEBEN

Jahrgang 28

Schlieben, den 21. März 2018

Nummer 3

Inhaltsverzeichnis der amtlichen Bekanntmachungen

Gefasste Beschlüsse des Amtsausschusses des Amtes Schlieben sowie der Gemeindevertretungen Hohenbucko und Lebusa	Seite 2
Wahlbekanntmachung gem. § 42 BbgKWahlV für die Wahl des Landrates des Landkreises Elbe-Elster am 22. April 2018	Seite 3
Bekanntmachung des Amtes Schlieben über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl des Landrates des Landkreises Elbe-Elster am 22. April 2018	Seite 4
Kommunalfinanzen der amtsangehörigen Gemeinden des Amtes Schlieben 2017 im Überblick	Seite 5
Gewässerschau 2018	Seite 5
Überprüfung von Grabmalen auf kommunalen Friedhöfen	Seite 5
Öffnungszeiten im Bürgerbüro	Seite 5
Freie BFD-Plätze 2018	Seite 5
Einladung zur Einwohnerversammlung in Proßmarke	Seite 6
Ausschreibung von Immobilien und Grundstücken	Seite 6
Bereitschaftsdienst	Seite 7
Bekanntmachungen anderer Behörden und Verbände	Seite 7

Impressum

Amtsblatt für das Amt Schlieben

- Herausgeber: Amt Schlieben, vertreten durch den Amtsdirektor Andreas Polz, 04936 Schlieben, Herzberger Straße 07, Telefon: 03 53 61/3 56 -0, Fax: 03 53 61/3 56 30
 - Internet: www.amt-schlieben.de, E-Mail: amt-schlieben@t-online.de
 - Verlag und Druck: LINUS WITTICH Medien KG, 04916 Herzberg, An den Steinenden 10, Telefon: (0 35 35) 4 89 -0
 - Verantwortlich für den amtlichen Teil: Amt Schlieben, vertreten durch den Amtsdirektor Andreas Polz, 04936 Schlieben, Herzberger Straße 07
- Für den Inhalt der Rubrik – Bekanntmachungen anderer Behörden und Verbände – sind diese selbst verantwortlich.

Das Amtsblatt erscheint monatlich und wird kostenlos an die Haushalte im Amtsgebiet verteilt und liegt nach jeweiligem Erscheinen noch 3 Monate im Amtsgebäude aus. Nach Bedarf ist eine häufigere Erscheinungsweise möglich. Außerhalb des Verbreitungsgebietes kann das Amtsblatt zum Jahresabopreis von 35,40 Euro (inklusive MwSt. und Versand) oder per PDF zu einem Preis von 1,75 Euro je Ausgabe über den Verlag bezogen werden.

Die Lieferung des Amtsblattes erfolgt durch den Verlag an alle Haushalte kostenfrei. Reklamationen sind an diesen zu richten. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen.

Amtliche Bekanntmachungen des Amtes Schlieben

Gefasste Beschlüsse des Amtsausschusses des Amtes Schlieben sowie der Gemeindevertretungen Hohenbucko und Lebusa

Beschlüsse aus der Sitzung der Gemeindevertretung Hohenbucko vom 14.12.2017, an welcher der Bürgermeister und 7 Gemeindevertreter teilnahmen.

Beschluss Nr. 16.-12./2017

zum Ausbau des Weges „Grenze Proßmarke – B87 – Leddigen“, Länge 3.550 m als Waldbrandschutzweg

Beschluss: Die Gemeindevertreter der Gemeinde Hohenbucko beschließen, auf der Grundlage der Richtlinie des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft des Landes Brandenburg zur Gewährung von Zuwendungen für die Förderung forstwirtschaftlicher Vorhaben, die Beantragung von Fördermitteln für den Ausbau des Weges „Grenze Proßmarke – B87 – Leddigen“, Länge 3.550 m als Waldbrandschutzweg.

Beschluss Nr. 17.-12./2017

zum Abschluss eines Pachtvertrages

Beschluss: Die Gemeindevertreter der Gemeinde Hohenbucko beschließen den Abschluss eines Pachtvertrages zur Verpachtung einer Teilfläche eines in der Gemarkung Hohenbucko gelegenen Flurstücks.

Beschluss Nr. 18.-12./2017

zur Erhöhung der wöchentlichen Arbeitszeit der Schulsekretärin

Beschluss: Die Gemeindevertreter der Gemeinde Hohenbucko beschließen die Erhöhung der wöchentlichen Arbeitszeit der Schulsekretärin.

Beschlüsse aus der Sitzung der Gemeindevertretung Lebusa vom 13.02.2018, an welcher der Bürgermeister und 6 Gemeindevertreter teilnahmen.

Beschluss Nr. 01.-02./2018

zum Ausbau der Wege

4.1 „Körba Lindenstraße – Grenze Knippelsdorf“, Länge 1.112 m

4.2 „Körba/Striesa – Grenze Knippelsdorf“, Länge 1.423 m

4.3 „Radweg Waidmannsruh – Richtung Lebusa“, Länge 1.086 m

als Waldbrandschutzwege

Beschluss: Die Gemeindevertreter der Gemeinde Lebusa beschließen, auf der Grundlage der Richtlinie des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft des Landes Brandenburg zur Gewährung von Zuwendungen für die Förderung forstwirtschaftlicher Vorhaben, die Beantragung von Fördermitteln für den Ausbau der Wege

4.1 „Körba Lindenstraße – Grenze Knippelsdorf“, Länge 1.112 m

4.2 „Körba/Striesa – Grenze Knippelsdorf“, Länge 1.423 m

4.3 „Radweg Waidmannsruh – Richtung Lebusa“, Länge 1.086 m

als Waldbrandschutzwege.

Beschluss Nr. 02.-02./2018

zur Entbehrlichkeit der Flurstücke 404 und 407 der Flur 3 der Gemarkung Lebusa

Beschluss: Die Gemeindevertreter der Gemeinde Lebusa beschließen die Entbehrlichkeit der Flurstücke 404 und 407 der Flur 3 der Gemarkung Lebusa.

Beschluss Nr. 03.-02./2018

zur Neuvergabe einer Gaskonzession

Beschluss Nr. 04.-02./2018

zur Verpachtung einer Teilfläche von in der Gemarkung Freileben gelegenen Flurstücken

Beschluss: Die Gemeindevertreter der Gemeinde Lebusa beschließen den Abschluss eines Pachtvertrages zur Nutzung einer Teilfläche von in der Gemarkung Freileben gelegenen Flurstücken.

Beschluss Nr. 05.-02./2018

zur Aufhebung einer Bebauungsverpflichtung in der Gemarkung Körba

Beschluss: Die Gemeindevertreter der Gemeinde Lebusa stimmen der Aufhebung einer Bebauungsverpflichtung in der Gemarkung Körba nicht zu.

Beschluss Nr. 06.-02./2018

zum Abschluss eines Pachtvertrages

Beschluss: Die Gemeindevertreter der Gemeinde Lebusa beschließen den Abschluss eines Pachtvertrages zur Verpachtung einer Teilfläche eines in der Gemarkung Freileben gelegenen Flurstücks.

Beschlüsse aus der Sitzung des Amtsausschusses des Amtes Schlieben vom 27.02.2018, an welcher der Amtsausschussvorsitzende und 10 Amtsausschussmitglieder teilnahmen.

Beschluss Nr. 09.-02./2018

Bestätigung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018

Beschluss: Der Amtsausschuss des Amtes Schlieben beschließt die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018

Beschluss Nr. 10.-02./2018

Zur Bestätigung der Gebietskulisse des Bund-/Länder-Programms „Kleinere Städte und überörtliche Zusammenarbeit“ (KLS) – Mittelbereich Herzberg/E.

Beschluss: Der Amtsausschuss des Amtes Schlieben beschließt die vorliegende Förder- und Gebietskulisse für das Bund-/ Länderprogramm „Kleinere Städte und überörtliche Zusammenarbeit“ (KLS) für das Amt Schlieben.

Wahlbekanntmachung gem. § 42 BbgKWahlV für die Wahl des Landrates des Landkreises Elbe-Elster

1. Am **22. April 2018** findet die **Wahl des Landrates des Landkreises Elbe-Elster** statt (Hauptwahl).
Die Wahl dauert von **8 bis 18 Uhr**.
Für den Fall, dass eine **Stichwahl** notwendig werden sollte, findet diese am **6. Mai 2018 von 8 bis 18 Uhr** statt.

2. Die **Gemeinde Fichtwald** ist in folgende 3 Wahlbezirke eingeteilt:
- Wahlbezirk 1: OT Hillmersdorf
Wahllokal: Gemeindehaus, Dorfstraße 59 - **barrierefrei**
- Wahlbezirk 2: OT Naundorf
Wahllokal: Jugendklub, Dorfstraße 25
- Wahlbezirk 3: OT Stechau
Wahllokal: Freizeitzentrum, Schäferei 6a - **barrierefrei**.

Die **Gemeinde Hohenbucko** ist in folgende 2 Wahlbezirke eingeteilt:

- Wahlbezirk 1: OT Hohenbucko
Wahllokal: Klubraum - Saal, Dorfstraße 6 A
- Wahlbezirk 2: OT Proßmarke
Wahllokal: Mehrgenerationenhaus, Mühlenweg 7

Die **Gemeinde Kremitzau** ist in folgende 3 Wahlbezirke eingeteilt:

- Wahlbezirk 1: OT Kolochau
Wahllokal: Freizeitzentrum, Am Sportplatz 1 - **barrierefrei**
- Wahlbezirk 2: OT Malitschkendorf
Wahllokal: Kegelbahn, Hauptstraße 42 - **barrierefrei**
- Wahlbezirk 3: OT Polzen
Wahllokal: Gemeindehaus, Hauptstraße 18 - **barrierefrei**.

Die **Gemeinde Lebusa** ist in folgende 3 Wahlbezirke eingeteilt:

- Wahlbezirk 1: OT Freileben
Wahllokal: Pension Lärcheneck, Lärcheneck 11
- Wahlbezirk 2: OT Körba
Wahllokal: Gemeindehaus, Lindenstraße 21
- Wahlbezirk 3: OT Lebusa
Wahllokal: Feuerwehrgerätehaus, Schulstraße 60

Die **Stadt Schlieben** ist in folgende 7 Wahlbezirke eingeteilt:

- Wahlbezirk 1: OT Berga/Krassig
Wahllokal: Gedenkstätte, Straße der Arbeit 41 - **barrierefrei**
- Wahlbezirk 2: OT Frankenhain
Wahllokal: Freizeitzentrum, Frankenhain Nr. 38a - **barrierefrei**
- Wahlbezirk 3: OT Jagsal
Wahllokal: Kulturraum, Jagsal Nr. 20
- Wahlbezirk 4: OT Oelsig
Wahllokal: Feuerwehrgerätehaus, Oelsig Nr. 24a
- Wahlbezirk 5: OT Schlieben, Stadt
Wahllokal: Touristinformation, Ritterstraße 8 - **barrierefrei**.
- Wahlbezirk 6: OT Wehrhain
Wahllokal: Dorfgemeinschaftshaus, Wehrhainer Neue Straße 1a
- Wahlbezirk 7: OT Werchau
Wahllokal: Feuerwehrgerätehaus, Werchau Nr. 21

In den Wahlbenachrichtigungen, die den wahlberechtigten Personen bis 1. April 2018 übersandt werden, sind der Wahlbezirk und das Wahllokal angegeben, in dem die wahlberechtigten Personen zu wählen haben.

3. Die Briefwahlvorstände treten am Wahltage und im Falle einer etwaigen Stichwahl am Tage der Stichwahl zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 16:00 Uhr in der Kreisverwaltung Elbe-Elster, Herzberg (Elster), Ludwig-Jahn-Str. 2 zusammen.
4. Jede wahlberechtigte Person, die keinen Wahlschein besitzt, kann nur in dem Wahllokal des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen ist.
Die Wähler haben sich auf Verlangen des Wahlvorstandes über ihre Person auszuweisen.
5. Gewählt wird mit amtlich hergestellten Stimmzetteln. Jede Wählerin und jeder Wähler erhält am Wahltage im betreffenden Wahllokal einen amtlichen Stimmzettel ausgehändigt. Jede Wählerin und jeder Wähler hat eine Stimme.
Der Stimmzettel enthält jeweils in der Reihenfolge der Wahlvorschlagsnummern
- a) Bei der Hauptwahl die zugelassenen Wahlvorschläge unter Angabe des Familiennamens, des Vornamens, des Berufes oder der Tätigkeit und der Anschrift der Bewerberin oder des Bewerbers sowie des Namens der Partei, politischen Vereinigung oder Listenvereinigung, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, oder der Bezeichnung „Einzelbewerberin“ oder „Einzelbewerber“ für Bewerber, die nicht für eine Partei, politische Vereinigung oder Listenvereinigung auftreten, und rechts von dem Namen jeder Bewerberin und jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung, sollte nur ein Wahlvorschlag zugelassen sein, jeweils ein Kreis mit „Ja“ und „Nein“. Bei Wahlvorschlägen von Listenvereinigungen enthält der Stimmzettel ferner die Namen und, sofern vorhanden, die Kurzbezeichnungen der an ihr beteiligten Parteien oder politischen Vereinigungen,
- b) im Falle einer etwaig durchzuführenden Stichwahl enthält der Stimmzettel die zur Stichwahl zugelassenen Wahlvorschläge mit den unter a) aufgeführten Angaben.
Die Wählerin oder der Wähler gibt die Stimme in der Weise ab, dass sie oder er durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Bewerberin oder welchem Bewerber sie gelten soll.
Sollte für die Wahl oder Stichwahl nur ein Bewerber oder eine Bewerberin zugelassen sein, können die Wähler ihr Wahlrecht in der Weise ausüben, dass sie in einem der bei den Worten „Ja“ oder „Nein“ befindlichen Kreise ein Kreuz einsetzen.
Jeder Stimmzettel muss von der Wählerin oder dem Wähler in einer Wahlkabine des Wahllokales oder in einem besonderen Nebenraum unbeobachtet gekennzeichnet und in gefaltetem Zustand so in die Wahlurne gelegt werden, dass die Kennzeichnung von umstehenden Personen nicht erkannt werden kann.
6. Die Wahlhandlungen sowie die im Anschluss an die Wahlhandlungen erfolgende Ermittlung und Feststellung der Wahlergebnisse im Wahlbezirk sind öffentlich. Jede Person hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
Während der Wahlzeit sind in und an dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude jede Beeinflussung der Wähler durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten.
7. Wähler, die einen Wahlschein haben, können
- a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk im Landkreis Elbe-Elster oder
- b) durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Wahlbehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Wahlumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Wahlumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Stelle (Kreiswahlleiter) übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

8. Eine wahlberechtigte Person, die für die Hauptwahl des Landrates einen Wahlschein nach § 23 BbgKWahlV erhalten hat, erhält für die Stichwahl von Amts wegen wiederum einen Wahlschein, es sei denn, aus ihrem Antrag ergibt sich, dass sie bei der Stichwahl in ihrem Wahlbezirk wählen will.

Personen, die erst für die Stichwahl wahlberechtigt sind, erhalten für diese gleichfalls von Amts wegen einen Wahlschein.

9. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht bei jeder Wahl nur einmal und nur persönlich ausüben. Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Schlieben, den 21. März 2018

gez. Polz

Amtsleiter des Amtes Schlieben als Wahlbehörde

Bekanntmachung des Amtes Schlieben über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl des Landrates des Landkreises Elbe-Elster am 22. April 2018

1. Das Wählerverzeichnis zur Wahl des Landrates des Landkreises Elbe-Elster für die Wahlbezirke der Gemeinden des Amtes Schlieben wird in der Zeit vom **2. April 2018 bis 6. April 2018** während der allgemeinen Öffnungszeiten im Bürgerbüro des Amtes Schlieben, Herzberger Straße 7, 04936 Stadt Schlieben für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß den § 21 Abs. 5 des Melderechtsrahmengesetzes entsprechenden Vorschriften der Landesmeldegesetzte eingetragen ist. Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder für unvollständig hält, kann in der Zeit vom 2. April bis zum 6. April, spätestens am 6. April bis 12:00 Uhr, im Amt Schlieben, Herzberger Straße 7, 04936 Stadt Schlieben **Einspruch** einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens 1. April 2018 eine Wahlbenachrichtigung. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann. Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis Elbe-Elster durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum (Wahlbezirk)** dieses Wahlkreises oder durch **Briefwahl** teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

- 5.1. ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

- 5.2. ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

- a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 15 Abs. 1 Satz 1 der BbgKWahlV oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 20 Abs. 1 Satz 2 der BbgKWahlV versäumt hat,

- b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 15 Abs. 1 der BbgKWahlV oder der Einspruchsfrist nach § 20 Abs. 1 Satz 2 der BbgKWahlV entstanden ist,

- c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist. **Wahlscheine** können von den im Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 20. April 2018, 18:00 Uhr, beim Amt Schlieben mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15:00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage vor der Wahl, 12:00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter Nr. 5.2 Buchstaben a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag 15:00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragsstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte

- einen amtlichen Stimmzettel,
- einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert.

Er kann auch bei der auf den Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Schlieben, den 21.03.2017

gez. Polz
Wahlbehörde

Kommunal Finanzen der amtsangehörigen Gemeinden des Amtes Schlieben 2017 im Überblick

Steuererträge und allgemeine Finanzaufweisungen

	Grundsteuer A	Grundsteuer B	Gewerbesteuer	Hundesteuer	Gemeindeanteil Einkommenssteuer	Gemeindeanteil Umsatzsteuer	Schlüsselzuweisungen ¹	Familienleistungsausgleich ²	gesamt
Fichtwald	15.655 293 v.H.	46.606 351 v.H.	102.889 306 v.H.	1.922	134.709	13.354	333.380	17.675	666.190
Hohenbucko	11.417 290 v.H.	61.117 390 v.H.	-10.981 310 v.H.	1.203	202.483	11.148	252.853	26.568	555.808
Kremitzau	11.988 290 v.H.	63.998 379 v.H.	17.061 300 v.H.	2.348	172.969	9.294	455.643	22.695	755.996
Lebusa	10.453 260 v.H.	62.251 360 v.H.	121.482 280 v.H.	3.000	192.477	16.941	303.744	25.255	735.603
Stadt Schlieben	40.250 304 v.H.	222.673 384 v.H.	366.932 324 v.H.	12.610	511.674	78.146	1.213.482	67.136	2.512.903

Umlageaufwendungen

	Kreisumlage ³	Amtsumlage ³	Bauhofumlage ³	Gewerbesteuerumlage	gesamt
Fichtwald	274.158	212.403	48.412	11.768	546.741
Hohenbucko	283.435	219.590	-	-1.240	501.785
Kremitzau	333.824	258.628	-	1.990	594.442
Lebusa	340.161	263.538	60.068	15.185	678.952
Stadt Schlieben	1.041.538	806.926	183.921	39.638	2.072.023

Angaben in -EUR-

^{*1} zweckfreie Zuweisung zur allgemeinen Finanzierung der Kommune

^{*2} Zuweisung als Ausgleich der Belastung aus der Neuregelung des Familienleistungsausgleichsgesetz

^{*3} Umlage zur Deckung des Finanzbedarfes der Landkreise/ Ämter

Gewässerschau 2018

Die Durchführung der diesjährigen Gewässerschau an Gewässern II. Ordnung und deren Anlagen findet durch den Gewässerunterhaltungsverband „Kremitz-Neugraben“ am **03.04.2018 um 8.00 Uhr** im Schaubereich Schlieben statt.

Treffpunkt: Sportplatz Steigemühle Schlieben, Parkplatz.

Die Gewässerschau ist eine öffentliche Veranstaltung an der alle betroffenen und interessierten Bürger, Firmen und Einrichtungen zur Teilnahme berechtigt sind.

Überprüfung von Grabmalen auf kommunalen Friedhöfen

Entsprechend § 9 Nr. 2 der Unfallverhütungsvorschrift „Friedhöfe und Krematorien“ der Gartenbau-Berufsgenossenschaft sind Grabmale mindestens einmal jährlich auf ihre Standfestigkeit zu prüfen.

Die Prüfung der Standfestigkeit der Grabmale auf den kommunalen Friedhöfen im Amt Schlieben erfolgt in diesem Jahr im Zeitraum vom 3. – 6. April 2018.

Müller
Ordnungsamt

Öffnungszeiten im Bürgerbüro

Um den Service für die Bürger des Amtes Schlieben zu verbessern, ist das Bürgerbüro im Amt Schlieben zu folgenden Zeiten für Sie geöffnet:

Montag 8.00 Uhr – 16.00 Uhr
Dienstag 8.00 Uhr – 18.00 Uhr
Mittwoch 8.00 Uhr – 16.00 Uhr
Donnerstag 8.00 Uhr – 18.00 Uhr
Freitag 8.00 Uhr – 12.00 Uhr
sowie nach Vereinbarung.

Wir bitten um Beachtung!

Bürgerbüro

Freie BFD-Plätze 2018

Im Schliebener Amtsbereich werden motivierte, teamfähige Freiwillige in den **Einsatzbereichen Bauhof, Kultur, Schule, Hort und Kindertagesstätten** gesucht. Sie erhalten für die geleistete Dienstzeit eine Aufwandsentschädigung. Sollten Sie Interesse an einer Voll- oder Teilzeitstelle haben, informieren Sie sich persönlich in der Amtsverwaltung Schlieben bei der Stabstelle Personal oder vereinbaren einen Gesprächstermin unter der Telefon-Nr. 035361 35622 mit Frau Sandmann.

An alle Einwohner aus Proßmarke!

Einladung zur Einwohnerversammlung

Liebe Einwohner aus Proßmarke, wie im Weihnachtsbrief angekündigt, möchte ich in diesem Jahr für alle Einwohner aus Proßmarke eine Einwohnerversammlung durchführen.

Auf Grund diverser Haushaltsthemen kann diese jedoch erst jetzt und nicht wie angekündigt im Februar stattfinden.

Ich werde zur bisherigen und aktuellen Entwicklung in Proßmarke sprechen, tendenzielle Ausblicke erläutern, Transparenz im Thema Gemeindevertretungsarbeit bieten und als Hauptinhalt Ihre Meinungen, Fragen und Anregungen besonderer Aufmerksamkeit schenken.

Daher lade ich Sie hiermit am 23.03.208 um 19:00 Uhr in das Freizeitzentrum Proßmarke zur Einwohnerversammlung ein.

Ich freue mich über zahlreiches Erscheinen und viele konstruktive Gespräche und Ideen, damit Proßmarke auch in Zukunft weiterhin attraktiv bleibt.

Mit besten Grüßen

Kay Benesch
Ortsvorsteher

Immobilien

Ausschreibung

Nachfolgend aufgeführte Immobilien und Grundstücke werden im Amt Schlieben zum Verkauf angeboten:

Stadt Schlieben:

OT Stadt Schlieben

Ernst-Thälmann-Straße 19 – 22

PLZ/Ort/Straße: 04936 Stadt Schlieben
Ernst-Thälmann-Straße 19-22
Lage: Stadt Schlieben, südöstliche Wohnlage mit Grünanteil in der Umgebung. Umliegend überwiegend 3-geschossige Mietwohnblöcke.

Objekt: Die Stadt Schlieben ist Eigentümer von 4 WE, vier 2-Raumwohnungen, drei zurzeit vermietet, mit Küche und Bad/WC und mit einer Wohnfläche von 44,03 m². Zu den jeweiligen Wohnungen gehört ein Kellerraum. Die Wohnungen befinden sich in einem Mehrfamilienhaus mit insgesamt 24 WE (Eigentumswohnungen), Baujahr um 1968. Nach 1993 erfolgte eine Sanierung der Wohnungen (Fassade wärmege-dämmt, Dämmung der oberen Geschossdecke, Fenster, Heizung, Blitzschutz). Die nicht vermietete 2-Raum-Wohnung ist in einem Zustand, der einen Reparatur- und Instandhaltungsrückstau aufweist.

Energie
Energieausweistyp: Energieverbrauchsausweis
gültig bis: 22.09.2018
Energieendbedarf: 113 kWh (m² a)
Befeuerungsart: Oel
Verkaufspreis: Die Wohnungen werden zu unterschiedlichen Verkaufspreisen angeboten.

Ernst-Thälmann-Straße 23 – 26

PLZ/Ort/Straße: 04936 Stadt Schlieben
Ernst-Thälmann-Straße 26
Lage: Stadt Schlieben, südöstliche Wohnlage mit Grünanteil in der Umgebung. Umliegend überwiegend 3-geschossige Mietwohnblöcke.

Objekt: Die Stadt Schlieben ist Eigentümer von zwei 1-Raumwohnungen, zur Zeit vermietet, mit Küche und Bad/WC und einer Wohnfläche von 29,93 m².

Energie
Energieausweistyp: Energieverbrauchsausweis
gültig bis: 17.09.2024
Endenergiebedarf: 119 kWh/(m² a)
Befeuerungsart: Oel
Energieeffizienzklasse: D

PLZ/Ort/Straße: 04936 Stadt Schlieben
Ernst-Thälmann-Straße 25
Lage: Stadt Schlieben, südöstliche Wohnlage mit Grünanteil in der Umgebung. Umliegend überwiegend 3-geschossige Mietwohnblöcke.

Objekt: Die Stadt Schlieben ist Eigentümer einer 2-Raum-Wohnung, zurzeit vermietet, mit Küche und Bad/WC und einer Wohnfläche von 45,03 m².

Energie
Energieausweistyp: Energieverbrauchsausweis
gültig bis: 14.10.2024
Endenergiebedarf: 94 kWh/(m² a)
Befeuerungsart: Oel
Energieeffizienzklasse: C

PLZ/Ort/Straße: 04936 Stadt Schlieben
Ernst-Thälmann-Straße 24
Lage: Stadt Schlieben, südöstliche Wohnlage mit Grünanteil in der Umgebung. Umliegend überwiegend 3-geschossige Mietwohnblöcke.

Objekt: Die Stadt Schlieben ist Eigentümer einer 2-Raum-Wohnung, zurzeit vermietet, mit Küche und Bad/WC und einer Wohnfläche von 45,03 m².

Energie
Energieausweistyp: Energieverbrauchsausweis
gültig bis: 17.09.2024
Endenergiebedarf: 99 kWh/(m² a)
Befeuerungsart: Oel
Energieeffizienzklasse: C

PLZ/Ort/Straße: 04936 Stadt Schlieben
Ernst-Thälmann-Straße 23
Lage: Stadt Schlieben, südöstliche Wohnlage mit Grünanteil in der Umgebung. Umliegend überwiegend 3-geschossige Mietwohnblöcke.

Objekt: Die Stadt Schlieben ist Eigentümer von zwei 2 - Raumwohnungen, zurzeit eine davon vermietet, mit Küche und Bad/WC und einer Wohnfläche von 45,03 m².

Energie
Energieausweistyp: Energieverbrauchsausweis
gültig bis: 17.09.2024
Endenergiebedarf: 110 kWh/(m² a)
Befeuerungsart: Oel
Energieeffizienzklasse: D

Zu den jeweiligen Wohnungen gehört ein Kellerraum.
Die Wohnungen befinden sich in einem Mehrfamilienhaus mit insgesamt 24 WE (Eigentumswohnungen), Baujahr um 1968. Nach 1994 erfolgte eine Komplettsanierung (Fassade wärmege-dämmt, Dämmung der oberen Geschossdecke, Bauwerkstroeknenlegung, Fenster, Heizung, Blitzschutz, Flurelektrik).
Verkaufspreis: Die Wohnungen werden zu unterschiedlichen Verkaufspreisen angeboten.

Schlieben

1 Baugrundstück, mit einer Größe von 1294 m², teilweise erschlossen

1 Gartengrundstück mit einer Größe von 881 m², gelegen am Ortsrand von Schlieben, Wasseranschluss ist vorhanden.

Gemeinde Lebusa:OT Körba

7 Grundstücke zur Wochenendhausbebauung

durchschnittliche Größe: 250 m²

voll erschlossen und sofort bebaubar

Bei diesen Anzeigen handelt es sich um eine Aufforderung zur Abgabe von Angeboten. Die Stadt Schlieben, und die Gemeinde Lebusa sind jedoch nicht verpflichtet, dem höchsten oder irgendeinem Gebot den Zuschlag zu erteilen. Das Verkaufsangebot ist freibleibend und ohne Gewähr auf die Vollständigkeit der Angaben.

Schriftliche Angebote sind unter Benennung des Kaufpreises bis spätestens zum 12.04.2018, 16.00 Uhr in einem geschlossenen Umschlag mit der Beschriftung des jeweiligen Grundstückes oder der jeweiligen Immobilie beim

Amt Schlieben
Herzberger Straße 07
04936 Stadt Schlieben
einzureichen.
Wüstenhagen
Sachbearbeiterin Liegenschaften
Tel.: 035361 356-20

Bereitschaftsdienst

Kassenärztlicher Bereitschaftsdienst

Amtsbereich Herzberg, Schlieben, Schönewalde

Der kassenärztliche Bereitschaftsdienst der Bereiche Herzberg, Schlieben und Schönewalde ist unter der zentralen Rufnummer
116 117

Montag, Dienstag und Donnerstag	von 19.00 Uhr bis 7.00 Uhr
Mittwoch und Freitag	von 13.00 Uhr bis 7.00 Uhr
Samstag und Sonntag	von 7.00 Uhr bis 7.00 Uhr

erreichbar.

Bekanntmachungen anderer Behörden und Verbände

Jagdgenossenschaft Wiepersdorf

Am Freitag, dem 07.04.2018 findet um 19.00 Uhr im Gemeindehaus Wiepersdorf die **Jahreshauptversammlung** der Jagdgenossenschaft Wiepersdorf statt.

Dazu laden wir die Mitglieder herzlich ein.

Tagesordnung:

1. Begrüßung und Abendessen
2. Protokoll der Jahreshauptversammlung vom 07.04.2017 mit Beschlussfassung
3. Bericht des Jagdvorstandes
4. Beschlussfassung zur Auszahlung nicht abgeholter Pacht
5. Beschlussfassung zur Verwendung von Rücklagen
6. Bericht Finanzen
7. Bericht der Rechnungsprüfer
8. Beschlussfassungen zur Entlastung des Jagdvorstandes, des Kassenführers und der Rechnungsprüfer für das Jagdjahr 2017/2018
9. Wahl der Rechnungsprüfer für das Jagdjahr 2018/2019
10. Haushaltsplan für das Jagdjahr 2018/2019 mit Beschlussfassung
11. Bericht der Jagdpächter
12. Diskussion
13. Auszahlung der Pacht

Der Vorstand

Hinweis: Mitglieder die nicht an der Versammlung teilnehmen können, haben die Möglichkeit die Jagdpacht am Sonntag, dem 22.04.2018 in der Zeit von 9.30 – 11.30 Uhr im Gemeindehaus Wiepersdorf abzuholen.

Stellenausschreibung

Die Stadtverwaltung Torgau sucht zum nächstmöglichen Termin eine/n **Leiter/in des Hauptamtes** (EG 12 TVöD-V). Weitere Informationen entnehmen Sie bitte der ausführlichen Ausschreibung unter **www.torgau.eu** - „Karriere“.

gez. Barth
Oberbürgermeisterin

